



VORBERICHT

für die 7. Sitzung des
**Bau- und Planungsausschusses
des Bayerischen Städtetags**
am 9. Juni 2016 in München

Referent
Telefon
Telefax
E-Mail

Az.
Nr.

Datum

Florian Gleich
089 290087-30
089 290087-70
florian.gleich@bay-staedtetag.de

E 050/17-214-002-007
29/2016 GI/Tr

30. Mai 2016

TOP 6

Aktuelles aus der Landesplanung

Heimatminister Dr. Markus Söder hat zur „frühzeitigen Information aller Beteiligten und der Öffentlichkeit“ auf einer kurzfristig – und überraschend – einberufenen Pressekonferenz am 12. Mai 2016 die konkreten Änderungsvorschläge im Bereich der Zentralen Orte und des Raums mit besonderem Handlungsbedarf vorgestellt (**Anlage 1**). Dieses Vorgehen solle der Vorbereitung der noch anstehenden Diskussion im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dienen.

Der Bayerische Städtetag hat dieses Vorgehen in einer Pressemitteilung scharf kritisiert, weil dadurch das Gesetzgebungsverfahren auf den Kopf gestellt wird (**Anlage 2**). Auch wurde etwa das Gutachten zum Zentrale-Orte-System zwar mündlich vorgestellt, nicht aber mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert. Der vom Landesplanungsbeirat eingerichtete Ausschuss „Zentrale-Orte-System“ hat bislang noch nicht getagt.

Entgegen des Anscheins und des tatsächlichen Vollzugs, etwa des erweiterten Teilraums mit besonderem Handlungsbedarf, folgt der Verkündung ein Gesetzgebungsverfahren der Verordnung des Landesentwicklungsprogramms. Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen, Art. 20 Abs. 2 BayLPIG. Dies gilt auch im Falle einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLPIG. Nach Beschlussfassung des Ministerrats muss eine Anhörung der Zielunterworfenen, insbesondere der Städte und Gemeinden, sowie der kommunalen Spitzenverbände erfolgen. Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und aller Städte und Gemeinden ist keine Freiwilligkeit, sondern verpflichtend im BayLPIG vorgesehen:

Nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 2 BayLPIG enthält das Landesentwicklungsprogramm die Festlegung der Zentralen Orte. Nach Ziff. 2.1.5 werden die Mittel- und Oberzentren gemäß dem Anhang 1 festgelegt. Die Aufstufung von Orten ist zugleich eine Änderung der Zielbestimmung der Ziff. 2.1.5. Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayLPIG sind zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms die öffentlichen Stellen, insbesondere die zielunterworfenen Kommunen, und auch die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen. Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramm gilt dies entsprechend, Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLPIG.

1. Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems

Nach dem geltenden Zentrale-Orte-System sind 925 von 2056 Kommunen Zentrale Orte. Damit ist fast jede zweite Kommune ein zentraler Ort. Der Bayerische Städtetag befürchtet, dass das System angesichts der Fülle an Zentralen Orten seine ihm zugedachten Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, und hat deshalb eine Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems, einschließlich dessen Grundzentren, gefordert. Diesem Ansinnen entsprechend hat das Heimatministerium ein Gutachten des Deutschen Instituts für Stadt und Raum beauftragt.

Anstelle einer grundlegenden Überarbeitung des Systems hat das Heimatministerium alleine Aufstufungen zu/von Mittelzentren und Oberzentren vorgenommen. Abstufungen erfolgten nicht.

Neu festgelegt werden sollen drei Metropolen mit insgesamt sechs Kommunen (München; Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach; Augsburg), elf Oberzentren (mit 17 Kommunen) und 16 eigenständige Mittelzentren (mit 26 Kommunen). Neun Kommunen werden bestehenden Mittelzentren neu zugeordnet.

Welche Folgerungen und Zielbestimmungen an die neue Stufe der Metropolen geknüpft werden, ist bislang noch offen.

2. Änderung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf

Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf wird erweitert, indem der Strukturindikator bereits 2014 von 85 % auf 90% des Bayernschnitts angehoben wurde und eine Festlegung des Teilraums nun gemeindescharf. Dadurch wurde der Raum mit besonderem Handlungsbedarf um 11 Landkreise (auf 33 Landkreise und 9 kreisfreie Städte) und 149 Einzelgemeinden ausgedehnt.

3. Sonstige Änderungen

Darüber hinaus kündigte der Heimatminister an, das Anbindegebot ein weiteres Mal für Gewerbe an Autobahnen, vierspurigen Fernstraßen und größeren Zubringern zu öffnen. Der Vorstand des Bayerischen Städtetags hat dieses Änderungsvorhaben auf Grundlage der Beschluslage des Bau- und Planungsausschusses abgelehnt.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlagen